

Markt Wurmansquick
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags**  
**(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)**

1.  Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk <sup>1)</sup>.

Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_ Zahl Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum			
Nr.	Abgrenzung <sup>1)</sup>	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten		barrierefrei ja / nein
1	Markt Wurmansquick – Rathaus- Zimmer 1	Marktplatz 30, 84329 Wurmansquick	Donnerstag 14.10.2021	08:00-12.00 13.00-16.00	ja
			Freitag 15.10.2021	08:00-12.00	
			Montag 18.10.2021	08:00-12.00 13.00-16.00	
			Dienstag 19.10.2021	08:00-12.00 13.00-20.00	
			Mittwoch 20.10.2021	08:00-12.00 13.00-16.00	
			Donnerstag 21.10.2021	08:00-12.00 13.00-16.00	
			Freitag 22.10.2021	08:00-12.00	
			Samstag 23.10.2021	10:00-12.00	
			Montag 25.10.2021	08:00-12.00 13.00-16.00	
			Dienstag 26.10.2021	08:00-12.00 13.00-16.00	
			Mittwoch 27.10.2021	08:00-12.00 13.00-16.00	

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird <sup>1)</sup>. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf  
Abberufung des Landtags**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolting; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Datum

23.09.2021



Unterschrift

Georg Thurmeier, 1. Bürgermeister

- 1) Bildet die Gemeinde nur einen Eintragsbezirk, sind aber mehrere Eintragsräume vorgesehen, ist Nr. 7.2, dritter Spiegelstrich der VollzH - VB zu beachten. Die Formulierungen der Bekanntmachung sind entsprechend anzupassen.
- 2) Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.